

Rechts- und Fachanwalt

DR. BERND SÖHNLEIN

RA Dr. Bernd Söhnlein · Ringstraße 7 · 92318 Neumarkt i.d.OPf.

Verwaltungsgericht Bayreuth

Friedrichstraße 16

95444 Bayreuth

Dr. Bernd Söhnlein
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Ringstraße 7
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Telefon: 09181 510039
Telefax: 09181 510379
info@ra-kanzlei-soehnlein.de
www.ra-kanzlei-soehnlein.de

Datum	Unser Zeichen	Bei Rückfragen
17.10.2023	19/000020	Söhnlein/sö

anerkannte Gütestelle
gem. Art. 5 BaySchlG

AZ.: **B 4 K 21.282**
B 4 K 21.283

In den Verwaltungsstreitsachen

Bernhard und Verena Schmidt
Prof. Dr. Ulrich Theissen
-Kläger-

gegen

Stadt Bamberg
-Beklagte-

wegen Erschließungsbeitrag

nehme ich im Hinblick auf die mündliche Verhandlung am 24. Oktober 2023 zum
Schriftsatz der Beklagten vom 03.08.2023 noch wie folgt Stellung:

Bankverbindung
Commerzbank Nürnberg
IBAN: DE13 7608 0040 0805 6274 00
BIC: DRESDEFF760

1.

Hinsichtlich der Frage der historischen Straße zitiert die Beklagte die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10.04.2001 (Az. 6 B 96.2239) unvollständig. Die betreffende Passage lautet vollständig:

„Während sich das Merkmal der Anbaustraße i.S.d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB heute danach richtet, ob die Verkehrsanlage dazu bestimmt ist, den von ihr erschlossenen Grundstücken allein das an verkehrsmäßiger Erschließung zu verschaffen, was für ihre Bebaubarkeit bebauungsrechtlich erforderlich ist (Driehaus a.a.O., 5. Aufl. 1999, § 12 Rdnr. 28), ist für die Prüfung des Funktionswechsels einer Straße zu einer Anbaustraße in dem hier entscheidungserheblichen Zeitraum des Jahres 1912 danach zu fragen, ob die damals an einer Straße vorhandene Bebauung eine Erschließungsfunktion für diese Straße gleichsam nach sich zog. Dabei bietet der Begriff des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in zeitgerechter, die früher übliche kleinräumigere Bebauung berücksichtigender Handhabung sachgerechte Kriterien;“

Danach darf man nicht von dem Begriff des Bebauungszusammenhangs nach heutigen Maßstäben ausgehen, sondern nach einem „zeitgerechten“ Maßstab. Wir haben zahlreiche Indizien vorgetragen, dass die Stadt Bamberg damals die St.-Getreu-Straße als Anbaustraße ansah und sich seit den 1930er Jahren entlang der Straße eine lockere Bebauung entwickelte, die von der Stadt auch gewollt war.

2.

Die in Anlage B 13 vorgelegte Stellungnahme der Technischen Werksleitung der Beklagten vom 02.08.2023 weise ich namens der Kläger zurück.

Nachfolgend übermitteln wir einen Bildvergleich der Straßenbau- / Kanalarbeiten 2019 im Bereich ab Haus Nr. 30 der St.-Getreu-Straße in Richtung Bergschlösschen und den derzeitigen Kanalbauarbeiten an der Kreuzung Michelsberg/St. Getreu-Straße auf der Höhe des Antonistifts Haus Nr. 1.



Asphaltschicht St.-Getreu-Str. Nrn. 36/23, 2019



Asphaltschichten Höhe St. Antonistift 2023

Vor Haus Nr. 30 Richtung 32 und auf der gegenüber liegenden Seite Haus 19 ist kein Unterschied zum aktuellen Aufbruch an der Kreuzung Michelsberg/St.-Getreu-Straße zu erkennen:



Bereich Haus Nr. 32 / 19 Richtung Haus 30 (ehemalige Bushaltestelle), 2019

Von den besagten „Schroppen“ auf Höhe Haus Nr. 30/32/19 und 36/23 ist nichts zu erkennen. Ab Haus 36/Haus 23 ist ein Unterschied im Aufbau erkennbar: 5 Teerschichten ca. 13 cm und Schotter-Bitumen ca. 12 cm.

Die Firma Göhl hat in den 1990er Jahren (wahrscheinlich 1997-1999) den gleichen Unterbau eingebracht, wie er vor den Häusern Nrn. 30, 32 und 19 und Nr. 36 zu sehen ist.

3.

Im Hinblick auf die im gerichtlichen Schreiben an die Beklagtenpartei vom 16.10.2023 aufgelisteten Grundstücke halten wir es für sachdienlich, von der Beklagten die Abrechnung der Fa. Göhl Straßenbau GmbH für die Abschnitte Michelsberg bis Villa Remeid etwa Höhe Haus Nr. 30 anzufordern. Wichtig wäre insbesondere die Abrechnung des Abschnitts Einmündung "An der Kettenstraße" bis St. Getreustraße Höhe Hausnummer 30. In diesem Abschnitt liegen die vom Verwaltungsgericht bezeichneten Flurnummern.

Dr. Bernd Söhnlein
Rechtsanwalt